

Aktenzeichen: 6 ABR 62/79

LAG Hamburg

Beschluß des BAG vom 25. November 1980

Für das Nachschlagewerk:	Ja
Für die Fachpresse:	Ja
Für die Amtliche Sammlung:	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 18 Abs. 2, § 19, § 4 Abs. 1

Leitzatz:

Ein nach § 18 Abs. 2 BetrVG eingeleitetes Beschlußverfahren wird durch eine zwischenzeitlich durchgeführte Betriebsratswahl nicht erledigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 62/79

4 Ta BV 4/78 Hamburg

Verkündet am
25. November 1980

gez. Stöcker,
amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 25. November 1980 durch denVizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Martin beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 29. Januar 1979 - 4 Ta BV 4/78 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

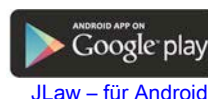
G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin mit Sitz in K unterhält in H und der näheren Umgebung zwei Betriebsstätten. In N ist in einem Bürohaus ausschließlich die Hauptabteilung Verkehrsabrechnung mit vier Unterabteilungen untergebracht. Dort sind 450 bis 500 Arbeitnehmer beschäftigt. Diese Hauptabteilung untersteht direkt der kaufmännischen Direktion der Antragsgegnerin in K , die eine besondere Revisionsabteilung hierfür eingerichtet

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

hat. Sie erledigt die gesamte Verkehrsabrechnung für die Antragsgegnerin. Alle Dokumente über Flugleistungen im In- und Ausland laufen in N zusammen, werden dort erfaßt und abgerechnet. Im 12 km entfernten H sind Organisationseinheiten der Antragsgegnerin mit verschiedensten betrieblichen Funktionen untergebracht. Für beide Betriebsstätten bestand ein gemeinsamer Betriebsrat in der Betriebsstätte der Antragsgegnerin in H .

Die Leitung der Betriebsstätte N und der Personaldienst der Antragsgegnerin in H , der für das gesamte in Norddeutschland

beschäftigte Personal zuständig und seinerseits der Personaldirektion in K unterstellt ist, arbeiten bei personellen Einzelmaßnahmen gleichberechtigt zusammen. Der Personaldienst schreibt die Stelle aus, die geeigneten Bewerber werden sodann zur Vorstellung angeschrieben. Eignungsprüfungen und endgültige Auswahl nehmen die jeweiligen Dienststellenleitungen vor. Ebenfalls werden Kündigungen von der Dienststellenleitung vorgeschlagen. Nur in Ausnahmefällen kann der Personaldienst hier initiativ werden. Zusätzliche Planstellen für N werden hingegen von der kaufmännischen Direktion der Antragsgegnerin in K eingerichtet.

In N besteht für die dort Beschäftigten eine eigene Kantine mit eigenen Essenszeiten. Der Wareneinkauf und die Abrechnung erfolgt für die Kantinen H und N gemeinsam. Die Arbeitszeit ist für N gesondert geregelt; gleiches gilt für die Urlaubseinteilung. Überstunden werden allein durch den Dienststellenleiter in N angeordnet; Personalkontrollen werden in N am Eingang nicht durchgeführt, da die Sicherheitsanforderungen niedriger als in H sind. N ist jedoch an den Werkschutz in H angeschlossen.

Die Antragsteller (Gewerkschaft ÖTV, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft und der Betriebsrat der Antragsgegnerin in H)

- 4 -



- 4 -

haben beantragt festzustellen, daß es sich bei der Hauptabteilung Verkehrsabrechnung der Antragsgegnerin in N um einen selbständigen Betriebsteil handelt. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Vor Zustellung der Entscheidung des Arbeitsgerichts an die Beteiligten ist in der Betriebsstätte N im April 1978 ein eigener Betriebsrat (weiterer Beteiligter) gewählt worden; die Antragsgegnerin hat die Wahl nicht angefochten.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen, den Beschluß des Arbeitsgerichts H aufgehoben und festgestellt, daß sich das Verfahren erledigt hat.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter. Die Antragsteller bitten, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

1. Zunächst steht dem Rechtsschutzinteresse an der Durchführung des Verfahrens nicht etwa der (rechtskräftige) Beschluß des Arbeitsgerichts Ne vom 15. Februar 1972 - 1 BV 1/72 - entgegen, durch den ein Antrag auf Feststellung, daß die Betriebsstätte der Antragsgegnerin in N ein selbständiger Betrieb im Sinne von § 4 BetrVG sei, abgewiesen worden ist. Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Antragsteller haben sich die Organisationsverhältnisse bei der Antragsgegnerin in N seit dieser Entscheidung nicht unerheblich verändert (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 1 BetrVG 1972 [zu II 1 c der Gründe]).

2. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist das Rechtsschutzinteresse im übrigen auch weder durch die zeitlich nach dem Beschluß des Arbeitsgerichts durchgeführte Betriebs-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ratswahl in der Betriebsstätte N weggefallen noch dadurch, daß die Antragsgegnerin diese Betriebsratswahl nicht angefochten hat. Das Verfahren hat sich nicht erledigt.

a) Gemäß § 18 Abs. 2 BetrVG kann von den dort genannten Antragsberechtigten jederzeit eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob ein Betriebsteil selbständig oder dem Hauptbetrieb zuzuordnen ist. Damit ist die Durchführung dieses Verfahrens auch unabhängig von der Wahl zum Betriebsrat zulässig (vgl. die Entscheidung des Senats vom 11. April 1978, AP Nr. 8 zu § 19 BetrVG 1972; BAG AP Nr. 1 zu § 1 BetrVG 1972; zum früheren Recht schon AP Nr. 5 und 9 zu § 3 BetrVG). Gegenstand dieses Verfahrens ist es nämlich nicht allein, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wahl zu schaffen, sondern auch z.B. die Zuständigkeit eines gewählten oder noch zu wählenden Betriebsrats zu bestimmen oder Meinungsverschiedenheiten über den Umfang von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats beizulegen (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 18 Rdnr. 19; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 18 Rdnr. 25; GK-Thiele, BetrVG, § 18 Rdnr. 21; Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 18 Anm. 18; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 18 Anm. 11; BAG AP Nr. 5 und 9 zu § 3 BetrVG). Ist der Gegenstand dieses Beschlußverfahrens aber weiter als der eines Anfechtungsverfahrens nach § 19 BetrVG, kann das Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Selbständigkeit eines Betriebsteils oder dessen Zuordnung zum Hauptbetrieb nicht durch die Durchführung einer Betriebsratswahl in diesem Betriebsteil berührt werden oder gar wegfallen.

b) Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin nicht zu folgen, das Rechtsschutzinteresse müsse deshalb verneint werden, weil mit einer Entscheidung im vorliegenden Verfahren nur eine Bindungswirkung bis zum Ablauf der Amtsperiode des jetzt amtierenden Betriebsrats erzielt werden könnte. Abgesehen davon, daß unklar ist, ob damit der Antragsteller zu 2) oder der weitere Beteiligte gemeint ist und das Landesarbeitsgericht nicht gesehen hat, daß davon auszugehen ist, daß jedenfalls die Antragsgegnerin und die übrigen Antragsteller ihre Existenz nicht mit dem Ende der



- 6 -

genannten Amtsperiode einbüßen, dient das Verfahren nach § 18 Abs. 2 BetrVG gerade dazu, die Durchführung künftiger Betriebsratswahlen und ihre Vorbereitungen zu sichern (BAG AP Nr. 1 zu § 1 BetrVG 1972).

c) Schließlich kann es für das Vorliegen des Rechtsschutzinteresses an der Durchführung dieses Verfahrens nicht darauf ankommen, daß die Antragsgegnerin und die Antragsteller zu 1) und zu 3) von einem ihnen möglicherweise zustehenden Anfechtungsrecht nach § 19 BetrVG keinen Gebrauch gemacht haben.

Das ergibt sich einmal daraus, daß jenes Verfahren nicht mit dem vorliegenden identisch ist oder gar dieses Verfahren von jenem abhängig wäre. Weiterhin ist durch die Wahl des Betriebsrats in N die Zuordnung dieser Betriebsstätte nicht geklärt worden. Zwar ist dieser Betriebsrat für die Amtszeit, für die er gewählt ist, rechtlich existent. Davon zu unterscheiden ist jedoch die Meinungsverschiedenheit über die grundsätzliche Zuordnung der Betriebsstätte N .

Zwar wäre es den Beteiligten möglich gewesen, durch die Wahlanfechtung nach § 19 BetrVG mit den gleichen Gründen, die sie im vorliegenden Verfahren anführen, sich auch gegen die Wahl des in N gewählten Betriebsrats zu wenden, da die Verkennung des Betriebsbegriffs regelmäßig zur Anfechtbarkeit der Betriebsratswahl führt (vgl. BAG 15, 235 = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG; AP Nr. 5 und 10 zu § 3 BetrVG; AP Nr. 1 zu § 1 BetrVG 1972 sowie zuletzt Beschluß des Senats vom 11. April 1978, AP Nr. 8 zu § 19 BetrVG 1972). Ob jedoch ein Anfechtungsberechtigter von einem ihm zustehenden Recht Gebrauch macht, hängt allein von ihm ab. Aus welchen Gründen die Anfechtung der Betriebsratswahl unterlassen worden ist, ist gleichgültig. Eine Verpflichtung, von einem Anfechtungsrecht nach § 19 BetrVG Gebrauch zu machen, gibt es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht. Soweit das Landesarbeitsgericht der Antragsgegnerin deswegen Vorhaltungen macht, übersieht es außerdem, daß die Befolgung dieser Auffassung für die Antragsgegnerin zu Rechtsnachteilen hätte führen müssen. Hätte die An-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

tragsgegnerin auf die weitere Durchführung des vorliegenden Beschlußverfahrens verzichtet, wäre der Beschluß des Arbeitsgerichts rechtskräftig geworden und hätte präjudizielle Wirkung für ein eventuelles Anfechtungsverfahren gehabt. Damit hätte sich die Antragsgegnerin selbst der Möglichkeit begeben, die von ihr in ihrem Sinne gewünschte grundsätzliche Klärung herbeizuführen.

3. Damit muß der Beschluß des Landesarbeitsgerichts schon aus diesem Grunde aufgehoben werden und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Soweit das Landesarbeitsgericht in seiner Entscheidung im Gegensatz zu seinen Ausführungen zum Rechtsschutzinteresse dennoch (hypothetisch) Erwägungen zur Sache selbst angestellt hat, reichen sie für eine Entscheidung des Senats in der Sache nicht aus (§ 565 ZPO, § 96 ArbGG).

Der Beschluß enthält zwar gewisse Feststellungen über die in N zu treffenden personellen Maßnahmen und deren Verknüpfung mit den Zuständigkeiten, die der Betriebsstätte in F zukommen, andererseits werden Besonderheiten der Betriebsstätte in N im sozialen Bereich betont, ohne daß klar wird, worin im Schwerpunkt die Eigenständigkeit der Betriebsstätte N durch Aufgabenbereich und Organisation besteht. Bei diesen Erwägungen ist das Landesarbeitsgericht nur von § 4 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG ausgegangen und hat dabei die Betriebsstätte in H als Hauptbetrieb angesehen. Welche Gründe für das Landesarbeitsgericht für diese Betrachtungsweise maßgeblich waren, ist nicht ersichtlich. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß beide Betriebsstätten organisatorisch der Hauptverwaltung in K zugeordnet sind. Trifft es zu, daß die Betriebsstätte in N, wie vom Landesarbeitsgericht zu prüfen sein wird, ein Betriebsteil i.S. von § 4 BetrVG (Eingangssatz) ist, wird weiter auch festzustellen sein, ob ggf. eine Zuordnung dieses Betriebsteils unmittelbar zur Zentrale der Antragsgegnerin in K (kaufmännische Direktion) unter Berücksichtigung der Erfordernisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG besteht.

- 8 -



